

KASPAR · MÜLLER · NICKEL · KRAYER

RECHTSANWÄLTE

Kaspar · Müller · Nickel · Krayer Rechtsanwälte · Postfach 1455 · 56704 Mayen

Per beA

Landgericht Koblenz
56065 Koblenz

Michael Kaspar

zugl. Fachanwalt für Arbeitsrecht
zugl. Fachanwalt für Familienrecht

Manfred Müller

zugl. Fachanwalt für Verwaltungsrecht
zugl. Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Matthias Nickel

zugl. Fachanwalt für Verkehrsrecht
Tätigkeitsschwerpunkt: Versicherungsrecht

Sebastian Krayer

Rechtsanwalt

Frank Wagner

Rechtsanwalt

In Kooperation mit:

Wolfgang Reuter

Dipl.Kfm. und Steuerberater

Mayen, den 17.02.2022

Unser Zeichen: 000993-18/11/11

8 O 23/19

In Sachen

Inge Herkenrath u.a.

gegen

Horst Berndt

erweitern wir namens und in Vollmacht der Kläger die Klage und werden ergänzend zu den Anträgen in der Klageschrift vom 21.01.2019 beantragen:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger weitere 757,78 € zzgl. Zinsen in Höhe von

/ 2

UNSERE BÜROS

56727 MAYEN
Rosengasse 12
56743 MENDIG
Poststraße 12

Telefon: 02651/9857-0
Telefax: 02651/9857-57
e-mail: service@rae-mayen.de
Steuernummer 29/220/0789/0

BANKVERBINDUNGEN

Commerzbank Mayen	IBAN	DE09 5704 0044 0255 8542 00
	BIC	COBADEFF576
Kreissparkasse Mayen	IBAN	DE75 5765 0010 0016 0016 79
	BIC	MALADE51MYN

5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Zustellung dieses Schriftsatzes zu zahlen.

Zur Begründung der Klageerweiterung ist folgendes darzulegen:

1.

Unter Ziffer 2.3 der Klageschrift hatten wir in umfangreicher Art und Weise dargelegt, dass infolge der Fehlfunktion der Wärmepumpe bzw. der fehlerhaften Installation durch den Beklagten die Wärmepumpe in näher dargelegten Umfang (vergleiche Anlage K3) Strom verbraucht und keine Wärme erzeugt hat.

Die mit der vorgenannten Anlage 3 geltend gemachten Forderungen bezogen sich auf den Mehrverbrauch des Stroms in den Jahren 2014 – 2018.

Seither ist weiterer unnötiger Stromverbrauch hinzugekommen.

1.1.

Im Zeitraum vom 06.10.2018 bis zum 28.08.2019 mussten die Kläger gemäß der Abrechnung des Energieversorgers vom 25.09.2019 für den hier streitgegenständlichen Zähler der Wärmepumpe mit der Endziffer 2196 weiteren unnötigen Stromverbrauch bezahlen in Höhe eines Betrages von

230,91 €

Beweis: die in Ablichtung **beigefügte** Rechnung des Energieversorgers vom 25.09.2019 ((Anlage K7)

Dieser Stromverbrauch ist ausschließlich auf einen Fehler der Wärmepumpe bzw. eine fehlerhafte Installation zurückzuführen.

Beweis: Sachverständigengutachten

1.2.

Im Zeitraum vom 29.08.2019 bis zum 29.09.2020 mussten die Kläger gemäß der Abrechnung des Energieversorgers vom 23.11.2020 für den hier streitgegenständlichen Zähler der Wärmepumpe mit der Endziffer 2196 weiteren unnötigen Stromverbrauch bezahlen in Höhe eines Betrages von **255,72 €**

Beweis: die in Ablichtung **beigefügte** Rechnung des Energieversorgers vom 23.11.2020 ((Anlage K8)

Dieser Stromverbrauch ist ausschließlich auf einen Fehler der Wärmepumpe bzw. eine fehlerhafte Installation zurückzuführen.

Beweis: Sachverständigengutachten

1.3.

Im Zeitraum vom 30.09.2020 bis zum 07.09.2021 mussten die Kläger gemäß der Abrechnung des Energieversorgers vom 29.09.2021 für den hier streitgegenständlichen Zähler der Wärmepumpe mit der Endziffer 2196 weiteren unnötigen Stromverbrauch bezahlen in Höhe eines Betrages von **271,15 €**

Beweis: die in Ablichtung **beigefügte** Rechnung des Energieversorgers vom 29.09.2021 ((Anlage K9)

Dieser Stromverbrauch ist ausschließlich auf einen Fehler der Wärmepumpe bzw. eine fehlerhafte Installation zurückzuführen.

Beweis: Sachverständigengutachten

1.4.

Insgesamt errechnet sich hieraus ein weiterer unnötiger Stromverbrauch über den Zähler der Wärmepumpe, den der Beklagte zu vertreten hat

und für den der Beklagte und den Klägern erstattungspflichtig ist in Höhe
eines Gesamtbetrages von **757,78 €**

Insoweit ist der Beklagte daher ebenfalls zu verurteilen.

2.

Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten,
insbesondere mit Blick darauf, dass nach wie vor monatliche Abschläge
in Höhe von 25,00 € für den Zähler gezahlt werden.

Manfred Müller
Rechtsanwalt